

51. Unter welchen Voraussetzungen ist ein auf Schaffung von Schutzaktien gerichteter Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nichtig?

§§ 185, 252, 271, 278. BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1927 i. S. Schutzverband Norddeutscher Aktionäre e. V. und Gen. (Nl.) v. F. S. D. G. N.-G. (Befl.). II 401/27.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 17. Februar 1927 fand die ordentliche Generalversammlung der verlagten Aktiengesellschaft statt, in der u. a. über Anträge der Verwaltung auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und damit zusammenhängende Satzungsänderungen Beschluß gefaßt wurde. Das Grundkapital hatte bis dahin 30640000 R.M. betragen, eingeteilt in:

- I. 21670 Stammaktien zu je 300 R.M.  
mit je 1 Stimme = 6501000 R.M. und 21670 Stimmen  
39165 Stammaktien zu je 600 R.M.  
mit je 2 Stimmen = 23499000 R.M. und 78330 Stimmen  
zuf. 60835 Stammaktien mit 30000000 R.M. und 100000 Stimmen  
II. 5000 Vorzugsaktien, I. Ausgabe, über je 20 R.M. 100000 R.M.  
20000 Vorzugsaktien, II. Ausgabe, über je 20 R.M. 400000 R.M.  
7000 Vorzugsaktien, III. Ausgabe, über je 20 R.M. 140000 R.M.  
zuf. 32000 Vorzugsaktien über 640000 R.M.

Die Stammaktien sind Inhaberaaktien, ebenso die Vorzugsaktien II. Ausgabe; die Vorzugsaktien I. und III. Ausgabe sind Namens-

aktien, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragbar sind. An Stimmrecht haben:

1. die Vorzugsaktien I. Ausgabe  
(bei gesonderter Abstimmung je 1 Stimme = 5000 Stimmen)  
bei gemeinschaftlicher Abstimmung je 6 Stimmen = 30000 Stimmen,
  2. die Vorzugsaktien II. Ausgabe,  
je 2 Stimmen = 40000 Stimmen,
  3. die Vorzugsaktien III. Ausgabe,  
je 2 Stimmen = 14000 Stimmen
- auf. 59000 Stimmen bzw. 84000 Stimmen.

Es standen sich demnach bei gemeinsamer Abstimmung gegenüber:  
100000 Stimmen von Stammaktien = 30000000 R.M. Kapital.  
und

84000 Stimmen von Vorzugsaktien = 640000 R.M. Kapital.

Satzungsgemäß ist zum Zustandekommen von Beschlüssen, soweit nicht eine stärkere Mehrheit erfordert wird, Übereinstimmung der Inhaber der Stamm- und der Vorzugsaktien in gesonderten Abstimmungen nötig. Ist solche nicht zu erzielen, so findet eine gemeinsame Abstimmung statt. Stärkere Mehrheiten sind im besonderen für Beschlüsse nötig, die „den Verlust oder die Einschränkung der Selbständigkeit der Gesellschaft zugunsten ausländischer Unternehmer zur Folge haben würden“, ferner für Beschlüsse wegen Verlegung des Sitzes, Auflösung der Gesellschaft und Änderungen der Satzungsbestimmungen über das Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und über ihren Wohnsitz, endlich für Beschlüsse über die satzungsmäßigen Stimmrechtsvorschriften. Bei Beschlußfassungen über sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere über eine Erhöhung des Grundkapitals, genügt dagegen, soweit gesetzlich zulässig, die Mehrheit des jeweils vertretenen Aktienkapitals jeder einzelnen Gattung. Nach den von der Verwaltung in der Generalversammlung vom 17. Februar 1927 gestellten Anträgen sollte nun das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von 30640000 R.M. auf 40973540 R.M. erhöht werden, und zwar durch Ausgabe von 33334 Inhaberstammaktien zu 300 R.M. = 10000200 R.M. und 16667 auf den Namen gestellten, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragbaren Vorzugsaktien über je

20 *R.M.* = 333340 *R.M.* mit zweifachem Stimmrecht und 6%iger kumulativer Dividendenberechtigung. Der Erhöhungsantrag lautet dann weiter:

„Die neuen Stammaktien werden mit 25% Einzahlung zum Nennwert an ein Konsortium begeben, das sich verpflichten soll, die neuen Stammaktien nur nach den im Interesse der Gesellschaft zu erteilenden Weisungen von Vorstand und Aufsichtsrat und zu einer den letzteren geeignet erscheinenden Zeit weiterzuverwerten. Das Konsortium ist ferner verpflichtet, bei Vollzahlung der Aktien den Besitzern der alten Stammaktien das Bezugsrecht anzubieten, und zwar zu einem Kurse von nicht über 150%. Dies gilt auch für den Fall, daß die Vollzahlung für Teilbeträge der 10000200 *R.M.* erfolgt.“

Die Anträge der Verwaltung wurden aus der Mitte der Generalversammlung, in der das ganze in Händen der Hamburg-Amerika-Linie befindliche Vorzugsaktienkapital und vom Stammaktienkapital 20602800 *R.M.* mit 68676 Stimmen — darunter der Kläger zu 1 mit 2 Stimmen — vertreten waren, teils unterstützt, teils bekämpft und schließlich in getrennter Abstimmung mit den sämtlichen Stimmen der Vorzugsaktien und 52870 Stimmen von Stammaktionären gegen 15499 Stimmen von Stammaktionären angenommen. Der Kläger zu 1 gab sofort Widerspruch zu Protokoll; weitere Widersprüche wurde nicht angebracht.

Gegen den Generalversammlungsbeschluß hat der Kläger zu 1 Nichtigkeits- und Anfechtungsklage, die Klägerin zu 2 Nichtigkeitsklage erhoben mit dem Antrag, den Beschluß für nichtig zu erklären. Die Kläger machen geltend, der Beschluß verstoße gegen das Gesetz und die guten Sitten. Er laufe dem Geist und den Zwecken des Aktienrechts zuwider, brüde das gesetzlich gewährleistete Recht der Aktionäre, durch ihr Stimmrecht auf die Verwaltung und auf die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft einzuwirken, zur völligen Bedeutungs- und Einflußlosigkeit herab und spiele der Verwaltung durch die Stimmenübermacht der Vorzugs- und Vorratsaktien ohne nennenswerte Kapitaleinlage und ohne Kapitalrisiko die absolute Herrschaft über die Gesellschaft in die Hand; denn die Verwaltung verfüge nunmehr über 150668 Stimmen gegenüber den 100000 Stimmen der alten Stammaktionäre. Durch die Begebung der jungen Stammaktien zum Nennwert bei einem um das Mehrfache höheren

Börsenkurs der alten Aktien und durch die volle Dividendenberechtigung trotz einer nur 25%igen Einzahlung fielen den neuen Stammaktionären zum Schaden der alten auch geldlich ganz erhebliche Vorteile zu. Irgendwelche sachliche Gründe für eine solche Entrechtung und Knebelung der übrigen Stammaktionäre beständen nicht. Die von der Verwaltung ins Feld geführten Umstände (drohende innere Überfremdung, Bedrohung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gesellschaft, Vorsehrung für zu erwartenden Kapitalbedarf) trafen nicht zu. Der Kläger zu 1 hat sich sodann noch darauf berufen, daß bei dem Beschluß Banken als Legitimationsaktionäre für Depotaktien auf Grund einer in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Ermächtigung mitgestimmt hätten. Die Beklagte hat geltend gemacht, die gefaßten Beschlüsse lägen durchaus im Interesse der Beklagten und ihrer Aktionäre und seien nötig gewesen, um die Unabhängigkeit der Beklagten und ihrer finanziellen Grundlagen sicherzustellen; von einer Entrechtung, Knebelung oder geldlichen Schädigung der Stammaktionäre könne keine Rede sein.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Beide Vorbergerichte halten die durch den angegriffenen Beschluß getroffenen Maßnahmen auf Schaffung weiterer Vorzugsaktien sowie von Vorratsaktien und Schutzaktien unter Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre für zulässig und verneinen das Vorliegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten. Sie gehen davon aus, daß nach geltendem Recht die Schaffung von Vorzugs-, Mehrstimmrechts- und Vorratsaktien und der Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre statthaft sei, prüfen sodann im Anschluß an die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätze die Frage, ob etwa im Hinblick auf die sich aus dem Zusammenhalt der einzelnen Maßnahmen ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörigen Aktionäre, auf Beweggründe und Zweck des Vorgehens der Mehrheit ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege, und gelangen in Würdigung der Begleitumstände zu dem Ergebnis, daß nirgends ein solcher Verstoß ersichtlich sei.

Die Revision greift zunächst die Frage der Zulässigkeit von Vorrats- und Schutzaktien auf und macht weiter geltend: während bisher das Stimmenverhältnis von Herrschafts- und Stammaktien 84000 :

100000 gewesen sei, stünden nunmehr den 100000 Stimmen der Stammaktionäre 150668 Stimmen der Verwaltung gegenüber, wobei der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung nur rund 2540000 R. M. zugeflossen seien. Zur Rechtfertigung dieses in die Rechte der Aktionäre aufs tiefste eingreifenden Beschlusses habe die Verwaltung auf Gefahren hingewiesen, die sich für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gesellschaft aus dem zu befürchtenden Übergewicht ortsfremder Interessen und aus den zu erwartenden Organisationsänderungen ergeben würden. Die Kläger hätten dem mit Recht entgegengehalten, daß für berechnete Zwecke der Gesellschaft eine solche Erweiterung der Macht der Verwaltung nicht nötig gewesen sei, da ihr ohnehin schon ausreichende Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Hieran könne auch der Hinweis darauf nichts ändern, daß das bisherige Stimmenverhältnis bei Kapitalerhöhungen und anderen wichtigen Gegenständen der Verwaltung nicht ausreichend gewesen sei. Keinesfalls sei eine derartige Machtverschiebung zum Nachteil der Gesamtheit der Stammaktionäre notwendig gewesen. Denn nunmehr seien die alten Stammaktionäre mit ihren 100000 Stimmen völlig machtlos; die Verwaltung sei unabsetzbar, die Generalversammlung nur Formsache, ihre Zustimmung oder ihr Widerstand völlig belanglos. Dieser Zustand sei gesetzwidrig; der Sache nach seien die Aktionäre auf die Stufe von Obligationären mit Gewinnbeteiligung herabgedrückt. Der Zweck des Beschlusses sei denn auch in Wirklichkeit nur gewesen, die derzeitige Verwaltung zu verewigen und die Aktionäre ihres Einflusses auf sie zu berauben.

Soweit die Revision die Möglichkeit der Schaffung von sog. Vorrats- und Schutzaktien überhaupt in Zweifel zieht, kann sie von vornherein keinen Erfolg haben. Nach dem geltenden Recht sind, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 113 S. 188) anerkannt und durch die Vorschriften der Goldbilanzverordnung mit Durchführungsverordnungen bestätigt ist, gegen die Zulässigkeit solcher Aktien keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Ob und inwieweit es im Hinblick auf zutage getretene Mißstände etwa als zweckmäßig oder geboten erscheint, in der einen oder anderen Richtung gewisse besondere Sicherungen und Schranken zu schaffen, ist ein Problem der Gesetzgebung. Allerdings geht das geltende Recht von dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre und weiterhin davon aus, daß an und für sich das Stimmrecht und damit die Herrschafts-

macht der Aktionäre sich nach der Kapitalbeteiligung und dem Kapitalrisiko richten (§ 252 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB.). Allein diese Grundsätze sind in doppelter Richtung durchbrochen. Einmal ist die Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrecht statthaft, und zwar ohne Rücksicht auf die durch diese Aktien verkörperte Kapitalbeteiligung; namentlich fehlt es an jeder Vorschrift dahin, daß das Stimmrecht solcher Aktiengattungen in einem bestimmten Verhältnis zu dem der Kapitalaktien stehen müsse und deren Stimmrecht nicht erreichen oder übersteigen dürfe. Sodann kann der Einfluß der Kapitalbeteiligung dadurch weitgehend zurückgedrängt werden, daß satzungsgemäß ein einzelner Aktionär, mag im übrigen sein Aktienbesitz und damit seine Kapitalbeteiligung noch so groß sein, über eine bestimmte Anzahl von Stimmen und damit über ein gewisses Maß von Herrschaftsmacht nicht hinauskommen kann (§ 252 Abs. 1 Satz 3 HGB.). Das Gesetz hat demnach, und zwar offensichtlich bewußt, einer anderweitigen Regelung und Verteilung der Stimm- und Herrschaftsrechte weitgehenden Spielraum gelassen und die Entscheidung über die Stimmen- und Machtverteilung, von gewissen Sondervorschriften abgesehen, im Rahmen des allgemeinen Rechts der Beschlußfassung der Generalversammlung und damit ihrer jeweiligen Mehrheit anheimgestellt. Diese aktienrechtlichen Sondervorschriften gehen im wesentlichen einmal dahin, daß für gewisse Beschlüsse eine besonders große Mehrheit, sei es des vertretenen Kapitals oder des Grundkapitals überhaupt, erforderlich ist, insoweit also der Einfluß der Kapitalbeteiligung unter allen Umständen wirksam wird; zum andern dahin, daß gewisse Rechte schon einer Kapitalmindertheit zustehen und daß jeder einzelne Aktionär mit der Anfechtungsklage die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse der richterlichen Nachprüfung unterstellen kann. Überdies bleibt es der Aktiengesellschaft und damit der jeweiligen Mehrheit überlassen, im Rahmen der Satzung und des gemeinen Rechts die Machtbefugnisse der einzelnen Aktiengattungen zueinander abzustufen. Das Stimmrecht und die Stimmenmacht einer einzelnen Aktiengattung kann sonach trotz unverhältnismäßig geringer Kapitalbeteiligung die Stimmen anderer Aktiengattungen erreichen oder übersteigen. Daß dies nicht auch gegenüber den Stammaktien zulässig wäre, ist nirgends gesagt.

Im Einzelfall kann daher, was die Machtverteilung angeht, der Einfluß der Stammaktionäre weit zurückgedrängt sein, sodaß sie

tatsächlich auf die Geschicke der Gesellschaft im allgemeinen wenig mehr einwirken können und im wesentlichen auf die Geltendmachung gewisser unerziehbarer Minderheitsrechte und Aktionär-Sonderrechte beschränkt sind. Gerade diese letzteren Befugnisse, von denen namentlich das Anfechtungsrecht aus § 271 HGB. ein sehr einschneidender, praktisch keineswegs bedeutungsloser Rechtsbehelf ist (RGZ. Bd. 107 S. 72, Bd. 108 S. 41, Bd. 112 S. 14), begründen aber immer noch wesentliche Unterschiede in der Rechtsstellung der Aktionäre gegenüber den gewinnbeteiligten Obligationären. Daß hier den jungen Vorzugsaktien ein höheres Stimmrecht beigelegt ist, begegnet um so weniger einem rechtlichen Bedenken, als sie im Hinblick auf die Übertragbarkeit (Namensaktien) und die Gewinnbeteiligung rechtliche Verschiedenheiten gegenüber den Stammaktien aufweisen und so zweifellos eine besondere Aktiengattung darstellen, wie dies § 252 Abs. 1 S. 4 HGB. fordert. Wohl geht das Gesetz von dem Bezugsrecht der Aktionäre aus; es läßt aber dessen Beseitigung durch Generalversammlungsbeschluß ohne besondere Voraussetzungen zu. In der Begebung der jungen Aktien hat sodann, wenn das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, grundsätzlich wiederum die Generalversammlung, und, falls sie keine Bestimmung trifft, die Verwaltung freie Hand. Eine gesetzliche Beschränkung dahin, daß diese Aktien nicht an Mitglieder der Verwaltung oder an Dritte gegeben werden dürften, die der Verwaltungsgruppe nahe oder unter ihrem Einfluß stehen, ist nirgends getroffen und kann auch nicht aus dem sonstigen Gesetzesinhalt gefolgert werden.

Sind sonach die beschlossenen Einzelmaßnahmen als solche an und für sich zulässig, so bleiben sie dies beim Fehlen einer anderweitigen Norm auch in ihrer Verbindung. Rechtlich ohne Belang ist es endlich, daß von den Möglichkeiten, wie sie § 252 Abs. 1 S. 3 und 4 und § 282 Abs. 1 HGB. vorsehen, infolge der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit viel häufiger Gebrauch gemacht wird als früher, ja daß eine Rechtsgestaltung dieser Art nun zur Regel geworden ist. Daß im Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung Rechtsätze und Rechtsinstitutionen von zunächst mehr untergeordneter Bedeutung mehr und mehr in den Vordergrund treten und beherrschenden, den Charakter ganzer Rechtsgebilde bestimmenden Einfluß gewinnen, ist nichts Ungewöhnliches und ändert an der Rechtsgrundlage selbst nichts.

Nach alledem kann nur in Frage kommen, ob den Beschlüssen, die gesetzmäßig zustande gekommen sind und inhaltlich an und für sich den aktienrechtlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, die rechtliche Anerkennung deshalb zu versagen ist, weil sie etwa gegen die guten Sitten verstoßen. Die Kläger machen geltend, das sei hier der Fall. Sie behaupten, es habe sich nicht sowohl um eine durch sachliche Gründe gerechtfertigte Sicherungsmaßnahme für die gedeihliche Fortentwicklung der Gesellschaft gehandelt, als um die rücksichtslose Verfolgung eigennütziger Machtinteressen der Verwaltung und der derzeitigen Mehrheit zum Nachteil der Minderheit und der Gesellschaft als solcher.

Zuzugeben ist, daß, wenn dies richtig wäre, die Beschlüsse wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein würden. Für eine solche Sittenwidrigkeit bietet aber das Vorbringen der Kläger nach den getroffenen Feststellungen keinen genügenden Anhalt. Die Revision weist darauf hin, daß die bisherigen Herrschaftsaktien der Verwaltung ohnehin schon genügt hätten, um allen Interessen der Beklagten gerecht zu werden und insbesondere der Gefahr der inneren Überfremdung mit Erfolg zu begegnen. Demgegenüber versage auch der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Lage bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen und andere wichtige Gegenstände der Verwaltung. Wichtig ist, daß die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die für den Bestand, die Eigenart und die Selbständigkeit der Gesellschaft von Belang sind, weitgehende Sicherungen schaffen, die ausreichen, jede unmittelbare Gefahr abzuwenden. Positive Beschlüsse können zu diesen Punkten nicht gegen die Stimmen der bisherigen Herrschaftsaktien gefaßt werden. Allein diese besonderen Sicherungen beschränken sich auf ganz bestimmte Fälle und, soweit die Selbständigkeit der Gesellschaft in Frage steht, auf den Schutz vor Überfremdung durch ausländische Unternehmer. Nun ist allerdings in der Satzung weiterhin vorgesehen, daß zur Rechtswirklichkeit aller Beschlüsse der Gesellschaft zunächst übereinstimmende, in getrennter Abstimmung zu fassende Beschlüsse der Inhaber der Stamm- und der Vorzugsaktien nötig sind, und daß, wenn eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, gemeinsame Abstimmung stattzufinden hat. Bei dieser gemeinsamen Abstimmung würden aller Voraussicht nach die bisherigen Vorzugsaktien wegen ihrer Stimmenmacht und wegen des Umstands, daß sie in der Regel



vollständig vertreten wären (während von den Stammaktien immer ein mehr oder weniger großer Teil unvertreten bliebe), auch für die Fassung positiver Beschlüsse den Ausschlag geben. Daran ist um so weniger zu zweifeln, als die der Verwaltung nahestehenden Kreise erfahrungsgemäß stets auch über einen nicht unbeträchtlichen Teil der Stammaktien verfügen. Allein mit Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß diese Sicherungen in der Frage der Stärkung und des weiteren Ausbaues der finanziellen Mittel der Gesellschaft versagen. Zu Kapitalerhöhungen genügt zwar satzungsgemäß die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Aktienkapitals jeder einzelnen Gattung. Ein Durchstimmen der Stamm- und Vorzugsaktien, wie es die Satzung sonst vorsieht, ist aber insoweit wegen der Vorschrift des § 278 Abs. 2 HGB. ausgeschlossen. Demnach ist zwar ein Erhöhungsbefehl gegen die Herrschaftsaktien nicht möglich, ebensowenig aber auch gegen die Stimmen der Stammaktien. Es liegt indessen auf der Hand, daß gerade der finanzielle Ausbau und die finanzielle Rüstung der Gesellschaft von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit sein können und daß insofern eine Sperrmehrheit innerhalb der Stammaktien über alle anderen Sicherungen hinweg die Lebensfähigkeit oder jedenfalls eine gedeihliche Weiterentwicklung der Gesellschaft unterbinden kann. Dieser Punkt ist, zumal bei den völlig ungewissen und unsicheren, rasch wechselnden Verhältnissen auf dem Geld- und Kreditmarkt, wie sie seit Jahren bestehen und aller Voraussicht nach noch geraume Zeit bleiben werden, allerdings von lebenswichtiger, ausschlaggebender Bedeutung für die Beklagte. Wenn deshalb die Verwaltung und mit ihr die Mehrheit der Aktionäre auch insofern Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen etwaige Gefahren unter Ausnützung der gebotenen gesetzlichen Möglichkeiten getroffen und dies auch durch Schaffung von Vorrats-Stammaktien getan haben, so ist darin wiederum kein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden. Dies liegt vielmehr durchaus in der Linie der sonstigen Satzungs-Vorschriften der Beklagten, die ganz offensichtlich unter weitgehender Zurückdrängung von Sonderinteressen der Aktionäre auf möglichste Sicherung des Unternehmens als solchen und auf Erhaltung seiner Bodenständigkeit und Eigenart gerichtet sind. Das gewählte Mittel, Schaffung von weiteren Herrschaftsaktien, ist überdies daselbe, das schon ohnehin die Satzung, wenigstens in der Form von Vorzugsaktien, in weitem Umfang für

diesen Zweck vorgeesehen hat. Daß unter der Macht der Herrschaftsaktien die Interessen der Beklagten und der Aktionäre im ganzen bisher irgendwie zu Schaden gekommen seien und daß die Mehrheit und die Verwaltung mit diesem Machtmittel unter Hintansetzung der Gesellschaftsinteressen irgendwie Mißbrauch getrieben hätten, behaupten die Kläger selbst nicht. Sie haben im Gegenteil nicht in Abrede gestellt, daß die Entwicklung der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis, vollends im Hinblick auf die Zeitverhältnisse, günstig und für die Aktionäre befriedigend und nutzbringend gewesen ist. Die durch keinerlei Tatsachen unterstützte und nach dem bisherigen Verlauf der Dinge unwahrscheinliche bloße Möglichkeit eines künftigen Mißbrauchs mit den neugeschaffenen Herrschaftsaktien reicht aber nicht aus, um die Machterweiterung der bisherigen Mehrheit oder der Verwaltung als unvereinbar mit den guten Sitten zu bezeichnen. Diese Verstärkung und Erweiterung der Macht der Mehrheit ist, sofern sie nur zur Förderung des Wohles der Gesellschaft geschah, auch nicht um deswillen sittenwidrig, weil hierdurch der Einfluß der Stammaktionäre weit zurückgedrängt wurde (R.G.B. Bd. 108 S. 322, Bd. 113 S. 188). Daß die Beklagte in absehbarer Zeit erheblichen neuen Kapitalbedarf haben wird, stellt das Berufungsgericht einwandfrei fest. Ob dem Bedürfnis auch noch in anderer Weise als gerade durch die Schaffung von neuen Herrschaftsaktien hätte genügt werden können, kommt nicht entscheidend in Betracht. Der von der Mehrheit gewählte Weg einer gleichzeitigen Machterweiterung durch Stimmrechtsaktien war jedenfalls der sichere auch mit Rücksicht auf etwaige zukünftige weitere Bedürfnisse der Gesellschaft. Sodann nimmt der Vorderrichter mit Recht an, daß tatsächlich die Mehrheit nicht ohne Grund Gefahren für die Verfassung und den Bestand der Beklagten im bisherigen Sinne befürchtete. Zunächst weist schon die Tatsache, daß trotz der besonderen Wichtigkeit der Tagesordnung und obwohl die Verwaltung unter Hinweis darauf dringend zum Besuch der Generalversammlung aufgefordert hatte, nur rund  $\frac{2}{3}$  der Stammaktien vertreten waren, darauf hin, daß die Aktien der Beklagten zu einem erheblichen Teil im Kleinbesitz sind. Dies bestätigt auch ein Blick in die Anwesenheitsliste der Generalversammlung. Es liegt auf der Hand, daß sich bei dieser Sachlage ein Mehrheitswechsel durch planmäßigen Aktienkauf, der ohnehin durch die allgemeinen Geldmarktverhältnisse und die häufigen starken Schwankungen auf dem Aktien-

markt wesentlich erleichtert wurde, viel eher ins Werk setzen ließ, als wenn sich die Aktien hauptsächlich fest auf wenige kapitalkräftige Hände verteilt hätten. Sodann ergibt die Anwesenheitsliste weiter, daß zwei auswärtige Aktionäre über Aktienpakete verfügten, die jeden andern Einzelbesitz um ein mehrfaches überstiegen und zusammen genommen schon rund 40% des vertretenen Stammkapitals umfaßten. Wenn hiernach die Verwaltung und ihr folgend die Mehrheit auf das Bestehen von Absichten und Plänen geschlossen haben, die sich gegen die Beklagte in ihrem seitherigen Bestand richteten, so geschah dies nicht ohne Grund.

Für die Verwaltung und das Übernahme-Konsortium waren mit dem Erwerb der jungen Stammaktien keine wegen ihres Umfangs bedenklichen Vermögensvorteile verbunden. Im Ermächtigungsbeschluß ist gesagt, daß die dem Übernahme-Konsortium zu treuen Händen überlassenen Aktien im Interesse der Beklagten zu bewerten seien. Dieser der freien Auslegung des Revisionsgerichts zugängliche Beschluß kann nur dahin verstanden werden, daß der bei Weiterverwertung der Aktien erzielte Erlös über pari, unbeschadet der üblichen Provision des Konsortiums, der Beklagten zustießen soll, und zwar auch insoweit, als die alten Stammaktionäre von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Betrag des Unterschieds zwischen Nennwert oder Übernahmepreis und Bezugspreis im Fall der Weiterverwertung dem Übernahme-Konsortium zufalle, ist mit dem Inhalt des Erhöhungsbeschlusses nicht vereinbar. Das Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre in ihrer Gesamtheit ist insofern besonders gewahrt worden, als vereinbarungsgemäß auf die nicht voll bezahlten jungen Aktien nur die dem eingezahlten Betrag entsprechende Dividende entfällt. Den Belangen der alten Stammaktionäre wird dadurch Rechnung getragen, daß für sie eine im Hinblick auf den Kursstand der Aktien günstige Bezugsmöglichkeit festgesetzt ist. Der angegriffene Beschluß enthält auch nichts über eine Bindung in der Ausübung des Stimmrechts mit den neuen Aktien; nach der Feststellung des Berufungsgerichts sind ihre Inhaber nicht willenlose Werkzeuge der Verwaltung, sondern zu deren Überwachung fähig und berufen. Somit bleibt nur der Machtzuwachs bei der bisherigen Mehrheit. Er stellt aber keinen bei der Frage der Sittenwidrigkeit zu berücksichtigenden geldlichen Vorteil dar (R. G. Bd. 113 S. 196).

Die Stimmenmacht der jungen Stammaktien beträgt im übrigen nur 25% des neuen Stammaktien-Kapitals, und am Gesamtstimmeverhältnis der Stamm- und der Vorzugsaktien ändert sich im Falle der in Aussicht genommenen Weiterverwertung im Grunde nur wenig. Es stehen dann beim Durchstimmen den 133334 Stimmen der Stammaktien insgesamt 117334 Stimmen der Vorzugsaktien gegenüber (statt des bisherigen Verhältnisses 100000 : 84000). Im ganzen genommen läßt sich daher nicht feststellen, daß das Vorgehen der Mehrheit, die in der Generalversammlung nach ausgiebiger Erörterung des Für und Wider der Verwertung gefolgt ist, rechtsmißbräuchlich und damit sittenwidrig gewesen sei.